

Eröffnungsbilanz 2013

Aktiva Passiva

Bezeichnung		Stand 01.01.2013 in EUR
1.	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielles Vermögen	126.288,46
014100	Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	126.288,46
1.2	Sachanlagevermögen	9.797.703,54
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	86.729,44
021110	Erholungsflächen Parkanlagen	8.700,00
021120	Sport, Spiel und Freibäder	1,00
021130	Kleingartenanlagen	3.848,50
021140	Gewässer und wasserführende Gräben	1.012,80
021150	sonstige Grünflächen	30.980,92
022110	Ackerland	39.189,07
023110	Waldgrundstück	7,20
023120	Gehölz	2.988,95
028140	Unland	1,00
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.534.561,44
031110	kommunal genutzt	185.895,60
031120	nicht kommunal genutzt	127.882,50
032100	Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken	3.220.783,34
1.2.3	Infrastrukturvermögen	5.899.952,56
041110	Grundstücke mit Straßen, Brücken, etc.	229.488,97
041120	Grundstücke mit landwirtschaftlichen Wegen	122.788,80
042100	Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens	2.453.516,08
042200	Regenwasserkanal	2.735.455,93
042300	Brücken und Durchlässe	358.702,78
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	64.178,58
052100	Bauten auf fremdem Grund und Boden	64.178,58
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00
066100	Übrige Denkmale	3,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	101.870,27
071150	Kommunale Spezialfahrzeuge	93.098,91
072100	Maschinen	8.771,36
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	1.644,12
082150	Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.644,12
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	108.764,13
096200	Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen	22.927,19
096300	Anlagen im Bau: Sonstige Baumaßnahmen	85.836,94
1.3	Finanzanlagevermögen	308.971,95
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2	Beteiligungen	308.971,95
111300	Nichtbörsennotierte Aktien	277.841,92
111400	Sonstige Anteilsrechte	31.130,03
1.3.3	Sondervermögen	0,00
1.3.4	Ausleihungen	0,00
1.3.5	Wertpapiere	0,00
	Summe Anlagevermögen	10.232.963,95
2.	Umlaufvermögen	

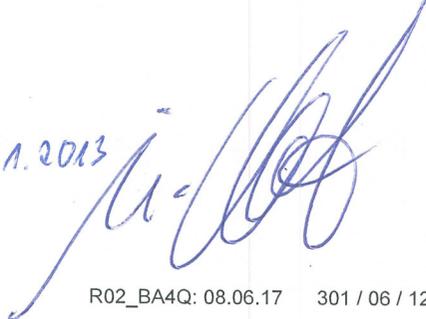
Bezeichnung		Stand 01.01.2013 in EUR
1.	Eigenkapital	
1.1	Rücklagen	1.969.348,74
1.1.1	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	1.969.348,74
201000	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	1.969.348,74
1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2	Sonderrücklagen	0,00
1.3	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	0,00
	Summe Eigenkapital	1.969.348,74
2.	Sonderposten	
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	3.873.519,28
231100	Sonderposten aus Zuwendungen	2.652.210,08
231200	Sonderposten pauschale Investitionszuweisung bis 2012	1.221.309,20
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	1.153.118,97
232100	Sonderposten aus Beiträgen	1.153.118,97
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
2.4	Sonderposten aus Anzahlungen	0,00
2.5	sonstige Sonderposten	11.790,41
239100	Sonstige Sonderposten	11.790,41
	Summe Sonderposten	5.038.428,66
3.	Rückstellungen	
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.4	Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.5	sonstige Rückstellungen	150.407,00
3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugelender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	128.207,00
281100	Rückstellung für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen von Altersteilzeit, für abzugelenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und für ähnliche Maßnahmen	128.207,00
3.5.2	ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00
3.5.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	10.000,00
283100	Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	10.000,00
3.5.4	drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	12.200,00
289100	Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	12.200,00
	Summe Rückstellungen	150.407,00
4.	Verbindlichkeiten	
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	2.461.356,85
321730	Laufzeit mehr als 5 Jahre Euro-Währung	2.461.356,85

Eröffnungsbilanz 2013

Aktiva Passiva

Bezeichnung		Stand 01.01.2013 in EUR
2.1	Vorräte	0,00
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	99.331,55
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	55.935,23
161111	Öffentlich rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	96.573,17
161121	Einzelwertberichtigung von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen	-21.637,94
161129	Pauschalwertberichtigung von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen	-19.000,00
2.2.2	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	43.396,32
169111	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	68.753,86
169121	Einzelwertberichtigung von übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen	-25.357,54
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	15.454,66
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.406,46
171111	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.538,71
171121	Einzelwertberichtigung von privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen	-2.132,25
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	42,17
172111	Sonstige privatrechtliche Forderungen (brutto)	1.438,60
172113	Umbuchung negative Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nach privatrechtliche Forderungen	17,17
172121	Einzelwertberichtigung von übrigen privatrechtlichen Forderungen	-1.413,60
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	14.006,03
179103	BWB-Wohnungsbau	14.006,03
2.4	liquide Mittel	72.489,60
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	72.489,60
181100	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	0,00
181110	Giro Kto DKB	66.906,12
181111	Giro Kto Spk	5.204,57
181112	Giro Kto R+V Bank	288,91
181113	Giro Kto Vollstreckung Spk	90,00
181163	BWB Klostermansfeld	0,00
181180	Umbuchung/Verrechnung	0,00
2.4.2	sonstige Einlagen	0,00
2.4.3	Bargeld	0,00
	Summe Umlaufvermögen	187.275,81
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	Bilanzsumme	10.420.239,76

Bezeichnung		Stand 01.01.2013 in EUR
4.3	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	730.000,00
331700	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei Kreditinstituten	730.000,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49.653,01
351110	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.929,74
351130	Umbuchung von negativen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auf Forderungen	17,17
351140	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.706,10
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9.808,00
361110	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9.808,00
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	11.237,50
379210	Sonstige Verbindlichkeiten aus Sozialversicherungsleistungen	0,00
379310	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern	530,00
379510	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00
379900	Andere sonstige Verbindlichkeiten (Verwahr)	10.707,50
	Summe Verbindlichkeiten	3.262.055,36
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
	Bilanzsumme	10.420.239,76

aufgestellt zum 1.1.2013


**Anhang zur
Eröffnungsbilanz der
Gemeinde
Klostermansfeld
zum 01.01.2013**

Vorbemerkungen

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und ihre Mitgliedsgemeinden haben zum 01.01.2013 ihr Buchhaltungssystem auf die doppelte Buchhaltung umgestellt. Damit sind sie gem. § 114 KVG LSA verpflichtet zum Stichtag eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz ist durch einen Anhang zu ergänzen und ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen.

In der Eröffnungsbilanz erfolgt die Gegenüberstellung von Vermögen und Verbindlichkeiten, aus der die wirtschaftliche Lage der Kommune erkennbar ist.

Der Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen orientieren sich an handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften, wobei die Besonderheiten der kommunalen Gebietskörperschaften und Ihre Aufgabenwahrnehmungen zu berücksichtigen sind. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit Datum vom 09.04.2006 eine Bewertungsrichtlinie erlassen. In dieser sind Muss- und Kannvorschriften für die Bewertung der Vermögensgegenstände erhalten.

Im Anhang sind unter Angabe der jeweiligen Bilanzpositionen die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Dazu sind anzugeben, die Datengrundlagen, die verwendeten Wertindizes und die Grundlagen, auf der die vorsichtig geschätzten Zeitwerte der Bilanzpositionen ermittelt worden sind. Anzugeben sind auch die nicht in Bilanz auszuweisenden Haftungsverhältnisse und alle Sachverhalte, aus denen sich künftig wesentliche finanzielle Verpflichtungen ergeben.

Die Ausübung von Wahlrechten bei der Bewertung ist anzugeben, Dabei sind die dadurch entstandenen wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Schuldenlage darzustellen. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.

Der vorliegende Anhang ist so aufgebaut, dass für jede in der Eröffnungsbilanz enthaltene Position der Wert zum 01.01.2013 dargestellt ist. Anschließend erfolgt eine kurze Definition was unter diesem Vermögensgegenstand zu verstehen ist. Anschließend werden die jeweilig angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert.

Gliederungsgrundsätze

Die Bilanz wurde nach dem in § 46 Abs. 2 GemHVO Doppik enthalten Gliederungsschema aufgebaut.

Allgemeine Bewertungs- und Bilanzierungsansätze

Ausgehend von den allgemeinen Bilanz- und Bewertungsvorschriften sind die Vermögensgegenstände mit Ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, zu Grunde zu legen.

Sofern eine Ermittlung anhand dieser Basis nicht möglich war, oder eine entsprechende Ermittlung in Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis stand, wurde auf sogenannte Ersatzwertverfahren zurückgegriffen. Erläuterungen zu den gewählten Verfahren sind unter den jeweiligen Bilanzpositionen jeweils enthalten.

Die detaillierte Erläuterung der Vermögensbewertung ist in der Dienstanweisung zur Bewertung enthalten.

Nach § 104b GO LSA i. V. m. §§ 37 bis 40 GemHVO Doppik gelten folgende allgemeine Regelungen und Definitionen:

1. Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Kommune das wirtschaftliche Eigentum hat und dieser selbständig verwertbar ist.
2. Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Anschaffungskosten oder Herstellungskosten¹ zu bewerten und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Zum Nachweis des tatsächlich vorhandenen Vermögens sind die AHK in voller Höhe also jeweils einschließlich der ggf. empfangenen Zuwendungen von Dritten anzusetzen. Eine Trennung in veräußerbares Vermögen und Verwaltungsvermögen (d.h. zur Leistungserbringung notwendiges Vermögen) ist nicht erforderlich. Sofern die AHK nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, erfolgt die Bewertung nach einem Ersatzwertverfahren, welches unter der jeweiligen Bilanzposition näher beschrieben ist. Vermögensgegenstände deren Nutzungsdauer bereits abgelaufen ist, werden mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR bewertet.
3. Mit Einführung der Doppik sind die gesamten Aktiva (Anlagevermögen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten) sowie die gesamten Passiva (Eigenkapital, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten) anzugeben (Grundsatz der Vollständigkeit). Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden.
4. Als Anschaffungskosten gelten alle Aufwendungen, die notwendig sind, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, sowie die Nebenkosten (Provisionen, Frachtkosten, Grunderwerbssteuer) und die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen der Anschaffungskosten sind abzusetzen. Zum Nachweis des tatsächlich vorhandenen Vermögens sind die AHK in voller Höhe, also jeweils ohne Abzug empfangener Zuwendungen von dritter Seite anzusetzen.
Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

¹ nachfolgend: AHK

Zur Ermittlung der Herstellungskosten sind ausschließlich

- Materialkosten,
- Fertigungskosten,
- Kosten der allgemeinen Verwaltung.

einzu beziehen. Sozialkosten sind nicht einzu beziehen. Für die Eröffnungsbilanz werden aufgrund bisher fehlender Ermittlungen in der kameralen Haushaltssystematik auch keine Kosten der allgemeinen Verwaltung berücksichtigt.

5. Für die Ermittlung der Höhe der Abschreibungen ist grundsätzlich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich, die auf Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Die Abschreibungen sind nach der internen Abschreibungstabelle bestimmt und erfolgen linear. Eine Ausnahme hiervon (degressiv bzw. leistungsbezogen) wurde nicht angewendet.
6. Nachträgliche AHK verändern den Restbuchwert, weshalb eine Neuberechnung der künftigen Abschreibungsquote erforderlich ist. Die Festlegungen über die zukünftige Verlängerung der Restnutzungsdauern bei Sanierungsmaßnahmen werden in Abstimmung zwischen Anlagebuchhaltung und Bauverwaltung getroffen. Eine Angabe in zukünftigen Anhängen ist hierfür erforderlich.
7. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden im Anschaffungsjahr anteilig abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt grundsätzlich im Monat der Anschaffung (i.d.R. durch Lieferdatum belegt) bzw. Herstellung (Tag der Abnahme).

In Anwendung des § 37 GemHVO Doppik sind zudem folgende weitere Bewertungsregeln zu beachten:

Es ist vorsichtig zu bewerten (Vorsichtsprinzip). Die bei der erstmaligen Bewertung verwendeten Bewertungsansätze sind grundsätzlich beizubehalten (Bewertungstetigkeit).

Bewertungsvereinfachungsverfahren

In der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und ihren Mitgliedsgemeinden werden grundsätzlich keine Bewertungsvereinfachungsverfahren angewandt.

Lediglich für die Eröffnungsbilanz wird § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik angewandt. Danach sind bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren AHK 3.000,00 EUR netto nicht überschreiten, nicht zu bilanzieren. Eine Inventarisierung ab 150 € ist dennoch erforderlich.

Bilanzpositionen

A) Aktiva

1.1. Immaterielles Vermögen

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
immaterielles Vermögen	126.288,46

Immaterielle Vermögensgegenstände sind i.d.R. alle Vermögensgegenstände, die nicht körperlich erfasst werden können, insbesondere Software. Selbsterstellte Software ist nicht aktivierungsfähig.

Zu bilanzieren sind unter dieser Position auch geleistete Zuwendungen an Dritte, sofern die Gemeinde ein konkretes Recht (z.B. Nutzungsrecht) an dem bezuschussten Vermögensgegenstand hat.

An immateriellen Vermögen ist in der Gemeinde Klostermansfeld die Straßenbeleuchtung zu aktivieren. Laut Vertrag vom 28.06.1994 wurde die Straßenbeleuchtung komplett auf die damalige MEAG, nun enviaM, übertragen. Die Aufwendungen für Investitionen an Straßenbeleuchtung wurden in voller Höhe von der Gemeinde Klostermansfeld getragen. Anhand der vorhandenen Belege wurden entgegen der Bewertungsrichtlinie entsprechend immaterielle Wirtschaftsgüter gebildet.

1.2.1. unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Ein Grundstück ist nach bürgerlichem Recht ein begrenzter, durch amtliche Vermessung gebildeter Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch als selbständiges Grundstück eingetragen ist. Unter grundstücksgleichen Rechten sind Erbbaurechte zu verstehen. Als Anlagegut/ Vermögensgegenstand für Grund und Boden wird das Teilflurstück nach Realnutzungsabschnitten bestimmt, sofern keine AHK vorlagen und damit das Flurstück zu bilanzieren war.

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	86.729,44

Die weitere genaue Aufschlüsselung der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte erfolgt im Anlagenspiegel.

1.2.1 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.534.561,44

Bebaute Grundstücke sind Realnutzungsabschnitte auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Unter grundstücksgleichen Rechten sind Erbbaurechte zu verstehen.

In der Bilanz zu aktivieren sind alle im Eigentum der jeweiligen Kommune stehenden Flurstücke entsprechend den Realnutzungsabschnitten auf denen sich Gebäude befinden.

Es wurden bei der Bewertung des jeweiligen Gebäudes grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen angesetzt. Sofern keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelbar waren (oder der Erwerb/ die Herstellung des Gebäudes vor dem 01.01.1991 erfolgte), wurde das Sachwertverfahren herangezogen. Dabei war für die Gemeinde Klostermansfeld ein Korrekturfaktor von 0,91 zu berücksichtigen. Bei der Anwendung des Sachwertverfahrens wurden die AHK auf das Baujahr rückindiziert.

Die einzeln angewandten Bewertungsmethoden sind den jeweiligen Grundstücksakten zu entnehmen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen im engeren Sinne zählen alle öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur dienen. Es umfasst somit neben dem jeweiligen Grund und Boden die darauf befindlichen Bauten wie Kanalisation, Straßenaufbauten mit ihren Verkehrsleitanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen wie Kläranlagen, Leitungen etc.

Eine Bilanzierung ist nur zulässig, wenn die Kommune wirtschaftlicher Eigentümer ist. Dieses ist immer dann der Fall, wenn sie auch Straßenbaulastträger ist (vgl. § 11 StrWG).

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Infrastrukturvermögen	5.899.952,56

Eine Unterteilung der Straßen in einzelne Abschnitte wurde vor dem Hintergrund von Teil- bzw. Ersatzinvestitionen im Rahmen einzelner Bauabschnitte vorgenommen.

Grundsätzlich ist das gesamte Infrastrukturvermögen gem. § 41 GemHVO-Doppik zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen gem. § 43 GemHVO-Doppik, zu bewerten. Sofern keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Infrastrukturvermögen, das vor dem Eröffnungsbilanztermin hergestellt oder erworben wurde, ermittelbar waren, wurde eine Ersatzbewertung vorgenommen

Die einzeln angewandten Bewertungsmethoden sind den jeweiligen Straßen- bzw. Brückenakten zu entnehmen.

1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Bauten auf fremden Grund und Boden	64.178,58

Die Gemeinde Klostermansfeld hat Bauten auf fremden Grund und Boden mit einem Wertansatz von 62.941,98 EUR.

Hierbei handelt es sich um kommunal genutzte Objekte auf dem Schulplatz 9 und 9a.

1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00

Bau- und Bodendenkmäler sind mit einem Erinnerungswert von je 1 € anzusetzen.

Werden Baudenkmäler ganz oder teilweise als Gebäude genutzt, so sind sie wie diese zu bewerten.

1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Maschinen und technische Anlagen	101.870,27
Kommunale Spezialfahrzeuge	93.098,91
Maschinen	8.771,36

Zu den Maschinen und technischen Anlagen gehören die technischen und nichttechnischen Vorrichtungen die unmittelbar der kommunalen Leistungserstellung dienen.

Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Auf die Bewertung von Vermögensgegenständen, welche AHK unter 3.000,00 EUR hatten, wurde gemäß § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik verzichtet.

Unter der Position kommunale Spezialfahrzeuge sind zwei Multicar und ein Radlader, welcher bereits abgeschrieben ist und entsprechende Anbaugeräte enthalten.

1.2.7. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonstige BGA	1.644,12

Betriebsvorrichtungen umfassen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung setzt sich aus Vermögensgegenständen zusammen, die der täglichen Aufgabenerfüllung dienen.

Die Bewertung erfolgte prinzipiell zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit diese nicht feststellbar waren erfolgte der Ansatz von vorsichtig geschätzten Zeitwerten. Diese wurden ermittelt durch Vergleichswerte.

Auf den Ansatz von beweglichen Vermögensgegenständen mit AHK unter 3.000,00 EUR wurde verzichtet.

1.2.8. geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	108.764,13

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab.

Für die Gemeinde Klostermansfeld waren zum 01.01.2013 Anlagen im Bau für die Baumaßnahme Burgörner Weg i.H.v. 22.927,19 € und für Lebenshilfe in der Ludwig-Jahn-Str. i.H.v. 85.836,94 € auszuweisen.

1.3.Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen sind Vermögenswerte der Gemeinde, die diese einem Dritten als finanzielle Mittel in Form von Fremd- oder Eigenkapital auf Dauer überlässt, um gemeindlichen Zwecken zu dienen. Es ist grundsätzlich zwischen Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie Ausleihungen und Wertpapieren zu unterscheiden.

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Nicht börsennotierte Aktien	277.841,92
Sonstige Anteilsrechte	31.130,03

Die Gemeinde Klostermansfeld verfügt zum 01.01.2013 über 108.532 Stück Aktien der enviaM.

Wert: 108.532 Aktien x 2,56 EUR = 277.841,92 EUR.

Die sonstigen Anteilsrechte setzten sich aus Anteile an der MIDEWA i.H.v. 3.000 €, an der KOWISA i.H.v. 13.980,03 €, an der KÖS i.H.v. 500 € und der Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft i.H.v. 13.650,00 € zusammen.

Es wurden bei der Bewertung grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

2.2. öffentliche-rechtliche Forderungen

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
öffentliche-rechtliche Forderungen	99.331,55

2.3. privatrechtliche Forderungen, Sonstige Vermögensgegenstände

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
privatrechtliche Forderungen, Sonstige Vermögensgegenstände	15.454,66

Eine Forderung ist ein Anspruch auf Entgelt für eine erbrachte Leistung. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Gebühren. Unabhängig von ihrer Fälligkeit sind Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu bilanzieren. Bestehende Forderungen wurden mit dem Nennwert zu erfasst.

Die Forderungen werden in öffentlich-rechtliche und in privatrechtliche Forderungen unterschieden. Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen zählen beispielsweise Erträge aus Abgabenforderungen (Steuern, Gebühren, Beiträge) und sonstige Forderungen aus Finanzzuweisungen, Umlagen sowie Buß- und Zwangsgeldern. Unter privatrechtliche Forderungen fallen Entgelte, Nebenkostenabrechnungen, Zinsforderungen, etc.

Als "Sonstige Vermögensgegenstände" sind Forderungen zu verstehen, die aus rechtlichen Verpflichtungen und freiwilligen Leistungen resultieren, jedoch keinem der privatrechtlichen Forderungsposten konkret zugeordnet werden können; hierzu zählen beispielsweise Rückzahlungsansprüche und Forderungen aus Investitionszulagen und -zuschüssen.

Im Gegensatz zur Kameralistik, wo jährlich eine pauschale Restebereinigung der Forderungen (ehemals Kasseneinnahmereste) durchgeführt wurde, wird im Neuen Haushalts- und Kassenrecht (NHKR) zwischen einer Einzel- und Pauschalwertberichtigung unterschieden.

Die Forderungen per 01.01.2013 setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungsbestand per 31.12.2012 (kamerale KER siehe letzte Jahresrechnung)
 + befristet niedergeschlagene Forderungen
 = Forderungsbestand Eröffnungsbilanz

Diese Forderungen waren anhand der Einteilung in Risikoklassen unter Berücksichtigung einzelner Umstände, die sich aus der Person des Schuldners und aus der Eigenschaft der Forderung ergeben, im Wert zu berichtigen.

Einwandfreie Forderungen, also solche an den kein Zweifel am Zahlungseingang besteht, wurden in voller Höhe bewertet. Hierzu wurden die Forderungen aus dem Haushaltsjahr 2011 und 2012, gewährte Ratenzahlungen und Stundungen gezählt.

Zweifelhafte Forderungen, also solche die einem Ausfallrisiko unterliegen und uneinbringliche Forderungen wurden unter Betrachtung der Einnahmeart und Forderungen je Personenkonto einzelwertberichtigt.

Einen Überblick über die Forderungen sowie die entsprechenden Wertberichtigungen gibt die Forderungsübersicht.

2.4 Liquide Mittel

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
liquide Mittel	72.489,60

Liquide Mittel sind mit ihrem Nennwert nach den Kontoauszügen angesetzt.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Zum 01.01.2013 war kein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00

Ist das Eigenkapital negativ (Überschuss der Passivposten über die Aktivposten), so ist das negative Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz gesondert auszuweisen (§ 53 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik).

Die Gemeinde Klostermansfeld schließt mit einer Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 ab.

B) Passiva

1.1 Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	1.969.348,74

Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz ergibt sich durch Saldierung der Aktiva und der übrigen Passivposten.

1.2. Sonderrücklagen

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonderrücklagen	0

1.3. Fehlbetragsvortrag

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Fehlbetragsvortrag	0

2. Sonderposten aus Zuwendungen

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonderposten aus Zuwendungen	3.873.519,28

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der vielfältigen Beteiligungen Dritter an der Finanzierung von Vermögensgegenständen. Die Auflösung erfolgt analog dem Abschreibungszeitraum der entsprechenden Vermögensgegenstände.

Die Erfassung und Bewertung der „Sonderposten pauschale Investitionszuweisung bis 2012“ erfolgte bei der Gemeinde Klostermansfeld losgelöst von der Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens.

Dazu wurden die Jahresrechnungen der letzten 20 Jahre daraufhin geprüft, welche Werte in der Vermögensrechnung unter der Haushaltsstelle 90000.3610-3613 erfasst waren.

Diese Werte wurden korrigiert um die bereits in den Bewertungsakten einbezogenen Zuweisungen/Investitionspauschalen. Weiterhin wurden die Sonderrücklagen aus der Investitionspauschale der Vorjahre herausgerechnet.

2.2. Sonderposten aus Beiträgen

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonderposten aus Beiträgen	1.153.118,97

Hierunter fallen die Straßenausbaubeiträge.

2.2. Sonderposten aus Gebührenaussgleich

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonderposten aus Gebührenaussgleich	0,00

2.4. sonstige Sonderposten

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonstige Sonderposten	11.790,41

3. Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, um den Aufwand des laufenden Haushaltsjahres, dessen Zahlungen erst in einem späteren Haushaltsjahr zu leisten sind, der Periode seiner Verursachung zurechnen zu können. Rückstellungen sind beispielsweise zu bilden für Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren, sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften.

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonstige Rückstellungen	150.407,00

In der Gemeinde Klostermansfeld mussten unter dieser Position Rückstellungen für die Gebühr für die Prüfung der Eröffnungsbilanz 2013 und der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 i.H.v. 12.200,00 € eingestellt werden.

Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren wurden i.H.v. 10.000,00 € berücksichtigt. Dabei handelt es sich um eigene wie auch fremde Gerichtsverfahren, die getrennt betrachtet wurden.

Eine Rückstellung für die Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit wurde i.H.v. 128.207,00 € in der Bilanz der Gemeinde Klostermansfeld gebildet.

4. Verbindlichkeiten

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Verbindlichkeiten	3.262.055,36
Anleihen	0,00
aus Kreditaufnahmen	2.461.356,85
aus Liquiditätskrediten	730.000,00
Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00
aus Lieferungen und Leistungen	49.653,01
Aus Transferleistungen	9.808,00
sonstige Verbindlichkeiten	11.237,50

Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich Ihres Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Der Bilanzausweis orientiert sich im Wesentlichen an der Art der Verbindlichkeit.

Die Verbindlichkeiten sind gem. § 104a Abs.2 Nr.2 GO LSA durch Erfassung aller zum Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen ermittelt und mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Auf die Verbindlichkeitenübersicht und die Erläuterungen zu den Verbindlichkeiten wird verwiesen.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Unter passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingehende Einzahlungen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. Dazu gehören z. B. erhaltene Einzahlung für Mieten und Pachten, Grabnutzungsgebühren.

Aufgrund der annähernd gleich bleibenden Beträge, welche im Haushaltsjahr aufzulösen bzw. zu bilden wären und die damit verbundenen unwesentlichen Auswirkungen (5.000,00 EUR) auf die Ergebnisrechnung und die Bilanz wird für die Eröffnungsbilanz und die Folgebilanzen auf einen Ansatz verzichtet

Abweichungen von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Rahmen der Erstellung des Anhangs zur Eröffnungsbilanz erübrigen sich hier Angaben. Diese sind vielmehr in den folgenden Jahresabschlüssen notwendig zu erläutern.

Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Bei der Ermittlung von Herstellungskosten wurden keine Zinsen für Fremdkapital einbezogen.

Bestehende Haftungsverhältnis und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gem. § 47 Nr. 4 und 5 GemHVO Doppik sind bestehende Haftungsverhältnisse, zu den beispielsweise übernommene Bürgschaften und bestellte Sicherheiten zählen, sowie Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten, zu erläutern. Haftungsverpflichtungen bestehen bei der Gemeinde Klostermansfeld keine. Finanzielle Verpflichtungen von besonderer Bedeutung sind nicht feststellbar gewesen.

Abweichungen von der linearen Abschreibungsmethode

Die Gemeinde Klostermansfeld wendet ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode an.

Veränderungen der ursprünglich angenommen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde sich an den vorgeschlagenen Nutzungsdauern der AfA-Tabelle in Anlage 1 der Bewertungsrichtlinie orientiert. Diese war Grundlage der konkretisierten Tabelle der Gemeinde Klostermansfeld. Aussagen über vorgenommene Veränderungen der ursprünglich angesetzten Nutzungsdauern sind somit erst den Folgebilanzen künftiger Jahre vorbehalten.

Bilanzkennzahlen

Im Zentrum der Jahresabschlussanalyse soll die Ertrags- und Finanzlage des abgelaufenen Haushaltsjahres stehen, da diese geeignete Informationen für die Früherkennung von Risiken liefern.

Erst in den folgenden Jahresabschlüssen wird die prozentuale Veränderung der Eigenkapitalquote und Fremdkapitalquote Anhaltspunkte für die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune liefern.

Die Gemeinde Klostermansfeld weist ein Eigenkapital in Höhe von 1.969.348,74 € aus.

$$\text{Eigenkapitalquote: } \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = \frac{196.934.874}{10.420.239,76}$$

Die Eigenkapitalquote beträgt: 18,90 v. H.

Die Fremdkapitalquote liegt bei 31,30 %.

$$\text{Fremdkapitalquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = \frac{326.205.536 \text{ EUR}}{10.420.239,76 \text{ EUR}}$$

Ein hoher Fremdkapitalanteil bedeutet eine hohe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen, was bei der Gemeinde Klostermansfeld noch im Rahmen liegt.

Die Analyse der Vermögensrechnung (Bilanz) stellt für den kommunalen Bereich keine geeignete Größe dar. Als Grund hierfür sind insbesondere in der fehlenden Veräußerbarkeit des kommunalen Vermögens als auch in der lediglich fiktiven Darstellung des Eigenkapitals als reines Rechenergebnis zwischen der Subtraktion des Vermögens und der Schulden zu sehen.

Von der Darstellung weiterer Kennzahlen aus der Vermögensrechnung wird daher in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

Anlagenübersicht

in Anlehnung an Anlage 16 zu § 49 Abs. 1 GemHVO Doppik

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Abschreibungen	fortgeschriebene Anschaffungs- und Herstellungskosten per 01.01.2013
			Euro
		J.	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	286.070,97	159.782,51	126.288,46
1.1 Konzessionen			
1.2 Softwareprogramme			
1.3 Lizenzen			
2. Sachanlagenvermögen	14.504.656,66	4.706.953,12	9.797.703,54
2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	86.729,44	-	86.729,44
2.1.1 Erholungsflächen Parkanlagen	8.700,00		8.700,00
2.1.2 Sport, Spiel und Freibäder	1,00		1,00
2.1.3 Kleingartenanlagen	3.848,50		3.848,50
2.1.4 Gewässer und wasserführende Gräben	1.012,80		1.012,80
2.1.5 sonstige Grünflächen	30.980,92		30.980,92
2.1.6 Ackerland	39.189,07		39.189,07
2.1.7 Waldgrundstück	7,20	-	7,20
2.1.8 Gehölz	2.988,95		2.988,95
2.1.9 Unland	1,00	-	1,00
2.1.10 Halden	-	-	-
2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.639.301,58	2.104.740,14	3.534.561,44
2.2.1 kommunal genutzt	185.895,60		185.895,60
2.2.2 nicht kommunal genutzt	127.882,50		127.882,50
2.2.3 Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken	5.325.523,48	2.104.740,14	3.220.783,34
2.3 Infrastrukturvermögen	8.245.679,33	2.345.726,77	5.899.952,56
2.3.1 Grundstücke mit Straßen, Brücken, etc.	229.488,97		229.488,97
2.3.2 Grundstücke mit landwirtschaftlichen Wegen	122.788,80	-	122.788,80
2.3.3 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens	3.698.216,17	1.244.700,09	2.453.516,08
2.3.4 Regenwasserkanal	3.712.250,16	976.794,23	2.735.455,93
2.3.5 Brücken und Durchlässe	482.935,23	124.232,45	358.702,78
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	187.520,53	123.341,95	64.178,58
2.4.1 Bauten auf fremden Grund und Boden	187.520,53	123.341,95	64.178,58
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00	-	3,00
2.5.1 übrige Denkmäler	3,00	-	3,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	232.105,71	130.235,44	101.870,27
2.6.1 kommunale Spezialfahrzeuge	215.582,86	122.483,95	93.098,91
2.6.2 Maschinen	16.522,85	7.751,49	8.771,36
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattungen (Betriebsvorrichtungen)	4.552,94	2.908,82	1.644,12

2.7.1 sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.552,94	2.908,82	1.644,12
2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	108.764,13		108.764,13
3. Finanzanlagenvermögen	308.971,95		308.971,95
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-
3.2 Beteiligungen	308.971,95	-	308.971,95
3.3 Sondervermögen	-	-	-
3.4 Ausleihungen	-	-	-
3.5 Wertpapiere	-	-	-
Summe:	15.099.699,58	4.866.735,63	10.232.963,95

Verbindlichkeitenübersicht

Verbindlichkeitenübersicht

Klostermansfeld

in Anlehnung an Anlage 18 zu § 49 Abs. 3 GemHVO Doppik

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag per 01.01.2013	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	Euro			
	1	2	3	4
1. Anleihen	-			
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.461.356,85	-	247.448,82	2.213.908,03
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	730.000,00	730.000,00		
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-	-		
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49.653,01	49.653,01		
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9.808,00	9.808,00		
7. sonstige Verbindlichkeiten	11.237,50	11.237,50		
Summe aller Verbindlichkeiten	3.262.055,36	800.698,51	247.448,82	2.213.908,03

Forderungsübersicht
in Anlehnung an Anlage 19 zu § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik

Art der Forderung	Gesamtbetrag	Wertberichtigung	Gesamtbetrag im Einklang mit der Eröffnungsbilanz	mit einer Restlaufzeit von		
				bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	Euro					
	1	2	3	4	5	6
1. öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	165.327,03	65.995,48	99.331,55	86.580,39	9.657,16	3.094,00
1.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	96.573,17	40.637,94	55.935,23	43.184,07	9.657,16	3.094,00
1.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	68.753,86	25.357,54	43.396,32	43.396,32	0,00	0,00
2. sonstige privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	19.000,51	3.545,85	15.454,66	15.454,66	0,00	0,00
2.1 privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.538,71	2.132,25	1.406,46	1.406,46	0,00	0,00
2.2 sonstige privatrechtliche Forderungen und Umbuchungen	1.455,77	1.413,60	42,17	42,17	0,00	0,00
sonstige Vermögensgegenstände	14.006,03	0,00	14.006,03	14.006,03		
Summe aller Forderungen	184.327,54	69.541,33	114.786,21	102.035,05	9.657,16	3.094,00